

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen



CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION



Prozessuale Geltendmachung von komplexen Personenschaden

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und Notar

CAS Prozessführung – Civil Litigation (4. Durchführung)
Modul 1 | Überblicksmodul

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen



CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Der Hebammenfall

BGer 6B_842/2008 und 4A_76/2014



Sachverhalt





Sachverhalt

- B.B. kam am 20. April 2001 nach dem gescheiterten Versuch einer Hausgeburt unter Mitwirkung von A., einer selbständig praktizierenden Hebamme, im Kantonsspital Baden zur Welt. Seither leidet sie an einer dyskinetischen Cerebralparese, die ihr kontrollierte Bewegungen und das Sprechen verunmöglicht. Die Nahrung muss sie überwiegend über eine Magensonde zu sich nehmen.



Sachverhalt

- Ihre Eltern, C.B. und D.B. erstatteten am 1. Dezember 2005 Strafanzeige gegen die Hebamme wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung und Urkundenfälschung.
- Mit Strafurteil vom 25. August 2008 wurde die Hebamme vom Obergericht des Kantons Aargau der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Vom Vorwurf der Urkundenfälschung wurde sie freigesprochen.



Sachverhalt

- Die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Zivilkläger wurden dem Grundsatz nach gutgeheissen und im Übrigen auf den Zivilweg verwiesen. Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht ab, soweit es darauf eintrat (Urteil des Bundesgerichts 6B_842/2008 vom 3. März 2009).
- Das Obergericht kam zum Schluss, die Hebamme habe ihre Sorgfaltspflichten verletzt, was bei der Geburt zu einem lebensbedrohlichen Zustand geführt habe.



Sachverhalt

- Es bestünden keine Zweifel daran, dass das Kind bei der Geburt eine lebensgefährliche Schädigung im Sinne von Art. 122 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erlitten habe. Daher könne offen bleiben, welches die Ursachen für die diagnostizierte dyskinetische Cerebralparese (d.h. der bleibenden Schäden des Kindes) waren.



Sachverhalt

- Es bestünden keine Zweifel daran, dass das Kind bei der Geburt eine lebensgefährliche Schädigung im Sinne von Art. 122 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erlitten habe. Daher könne offen bleiben, welches die Ursachen für die diagnostizierte dyskinetische Cerebralparese (d.h. der bleibenden Schäden des Kindes) waren.



Sachverhalt

- In der Folge waren sich die Parteien uneins, inwieweit und in welchem Sinn das Strafgericht im Zivilpunkt bereits rechtskräftig über das Vorliegen des Kausalzusammenhangs zwischen dem Fehlverhalten der Hebamme und den bleibenden Schäden entschieden hat.
- Mit Gesuch vom 30. Dezember 2010 ersuchten die Kläger um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens.



Sachverhalt

- Mit Klage vom 11. November 2011 beantragten die Kläger dem Bezirksgericht Baden sinngemäss, die Beklagte teilklageweise zu verpflichten, den Klägern Fr. 10'000.-- nebst Zins zu bezahlen und die Kosten des Weisungsscheins zu ersetzen.
- Die Angelegenheit wurde zunächst im vereinfachten Verfahren nach der ZPO an die Hand genommen. Mit Verfügung vom 20. Dezember 2011 wurde sie in das ordentliche Verfahren nach der ZPO AG gewiesen.



Sachverhalt

- Am 5. Juni 2013 sprach das Gerichtspräsidium Baden der Klägerin 1 Fr. 3'333.40 und den Klägern 2 und 3 je Fr. 3'333.30 zu, alles jeweils nebst Zins, und es verpflichtete die Beklagte, den Klägern die Kosten des Weisungsscheins zu ersetzen.
- Es ging davon aus, im Strafverfahren sei verbindlich festgestellt worden, dass die im Jahre 2008 bestehende körperliche Schädigung (inkl. Cerebralparese) kausal auf die Vorgehensweise der Hebamme zurückzuführen sei.



Sachverhalt

- Am 5. Juni 2013 sprach das Gerichtspräsidium Baden der Klägerin 1 Fr. 3'333.40 und den Klägern 2 und 3 je Fr. 3'333.30 zu, alles jeweils nebst Zins, und es verpflichtete die Beklagte, den Klägern die Kosten des Weisungsscheins zu ersetzen.
- Es ging davon aus, im Strafverfahren sei verbindlich festgestellt worden, dass die im Jahre 2008 bestehende körperliche Schädigung (inkl. Cerebralparese) kausal auf die Vorgehensweise der Hebamme zurückzuführen sei.



Sachverhalt

- Die gegen diesen Entscheid erhobene Berufung wies das Obergericht des Kantons Aargau am 3. Dezember 2013 ab, wobei das Rechtsmittelverfahren nach der Schweizerischen ZPO geführt wurde.
- Das Obergericht ging davon aus, im Strafverfahren sei die Frage nach dem Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Hebamme und dem bleibenden Gehirnschaden auch im Zivilpunkt offengelassen und damit nicht rechtskräftig beurteilt worden.



Sachverhalt

- Das Obergericht nahm diese Prüfung selbst vor und kam wie die erste Instanz in ihrer Eventualbegründung zum Ergebnis, es bestehe ein Kausalzusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung der Hebamme und der Cerebralparese.
- Mit Beschwerde in Zivilsachen und subsidiärer Verfassungsbeschwerde beantragt die Beklagte dem Bundesgericht im Wesentlichen, die Klagen abzuweisen.



Sachverhalt

- Das Bundesgericht tritt mit Urteil 4A_76/2014 vom 19. Juni 2014 auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht ein und weist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ab.



Optionen

- Anmeldung IV/KV – Sozialversicherungsverfahren
- Strafanzeige – Strafprozess
- Opferhilfe
- Geltendmachung von Haftungsansprüchen –
Haftungsprozess
- Anzeige bei Aufsichtsbehörde – Verwaltungsverfahren
- Medien



Option Sozialversicherung

- IV – Geburtsgebrechensversicherung
 - Medizinische Massnahmen
 - Hilflosenentschädigung/Assistenzbeitrag
 - Rente

- KV – Behandlungs- und Pflegeleistungen
 - Anstellung Angehörige bei Spitex



Option Strafrecht

- Bestrafung des Schadenverursachers
- Adhäsionsweise Geltendmachung von Haftungsansprüchen (StPO 122 ff.)
- Vor- und Nachteile



Option Opferhilfe

- Beratung und Soforthilfe (OHG 12 ff.)
- Entschädigung von maximal CHF 120 000.– (OHG 19 ff.)
- Genugtuung von maximal CHF 70 000.– (Opfer) bzw. CHF 35 000.– (Angehörige) (OHG 22 f.)



Option Haftung

1. Staatshaftung versus Vertrags-/Deliktshaftung
2. Aktivlegitimation
 - Geschädigter
 - Angehörige (OR 45 III und 49 sowie BGE 138 III 276)
3. Klage (ZPO 84 ff.) oder vorsorgliches Beweisverfahren (ZPO 158)



Option Haftung

- Klagemöglichkeiten
 - vorsorgliche Beweisführung (ZPO 158)
 - bezifferte Leistungsklage (ZPO 84)
 - unbezifferte Leistungsklage (ZPO 85)
 - Teilklage (ZPO 86)
 - Feststellungsklage (ZPO 88)

- Vor- und Nachteile



Option Berufsaufsicht

- Administrative Sanktion (Verweis, Entzug Berufsausübungsbewilligung)
- Kein Vorteil für Geschädigte



Option Medien

- Skandalisierung – öffentlicher Druck
- Vor- und Nachteile

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen



CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION



Rechtsbegehren

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Rechtsanwalt und Notar, Glarus



Analyse und Bestimmung des Schadens

- In sachlicher Hinsicht
 - Mehrkosten (vor allem Betreuungs- und Pflegeschaden)
 - Erwerbsausfall (einschliesslich Rentenausfall)
 - Haushaltschaden
 - Erschwerungsschaden
 - Genugtuung

- In zeitlicher Hinsicht
 - aufgelaufener Schaden
 - zukünftiger Schaden



Analyse und Bestimmung des Schadens

Recht TRIBÜNE

Haftung für ärztliche Kunst- und Behandlungsfehler Amerikanische Verhältnisse für Spitäler und Ärzte?

Rolf P. Steingger

Fürsprecher
Der Autor hat im geschädigten
Fall die Kläger vor Gericht
vertreten.

Im Jahr 1997 kam es im Kantonsspital Freiburg während einer Geburt zu einer fetomaternalen Transition mit schwerer neurologischer Schädigung des Kindes. Mit Entscheiden des Kantonsgerichtes Freiburg vom 11. 12. 2009 (1A.2001-47) und des Schweizerischen Bundesgerichts vom 9. 7. 2010 (4A. 48/2010) wurde die Haftung des Spitals bejaht. Dies als Folge

mehrfacher Verletzungen der ärztlichen Sorgfaltspflicht. Welche versicherungsrechtlichen Schlüsse sind aus diesen Urteilen zu ziehen?

Als Kläger waren 2001 das lebenslang schwerstbehinderte Kind, dessen Eltern und Geschwister sowie das Bundesamt für Sozialversicherungen aufgetreten. Zum Zeitpunkt der Klage lautete die Forderung simt-

Tabelle 1
Zusammenfassung der Forderungen der Kläger 1 bis 6.

Rechtsbegehren	Anspruchsberechtigter	Schadensposition	Forderung in CHF
1.1. (Kind)	Klägerin 1	Konkreter Schaden	
		– Pflegeaufwand	311 850.00
		– Pflegekosten	82 899.00
			394 749.00
		Vorprozessuale Anwaltskosten	55 272.00
		total	450 021.00
1.2.		Zukünftige Pflege- und Heilungskosten	16 582.00
		– Krankenkasse, Franchisen/Selbstbehalte	
		– Heimkosten	
		– Mittel	66 551.00
		– Taximeter	6 603 530.00
		– Pflegeaufwand Eltern	8 588 75.00
		– ungetrocknete Heilungskosten	+
		– wiederkehrende Aufwände	474 266.00
		total (ohne Heilungskosten)	8 018 842.00
1.3.		Bauliche Anpassungen/Fahrzeug	+
1.2.		Zukünftiger Erwerbsschaden	1 621 596.00
		– kapitalisiert	+
		– Rentenschaden	./, 446 318.00
1.3.		– / Ersterkrankungen	
		total (ohne Rentenschaden)	1 175 278.00
		total	9 194 120.00
1.3.		Erhöhte Bedürfnisse	+
1.4.		Genußgattung	200 000.00
2 (Mutter)	Klägerin 2	Genußgattung	100 000.00
(Vater)	Kläger 3	Genußgattung	100 000.00
3 (Bruder)	Kläger 4	Genußgattung	50 000.00
(Schwester)	Klägerin 5	Genußgattung	50 000.00
4 (Bruder)	Kläger 6	Genußgattung	50 000.00
		Total (ohne Heilungskosten, ohne bauliche Anpassungen/Fahrzeug, ohne Rentenschaden, ohne erhöhte Bedürfnisse)	10 194 141.40

Korrespondenz:
Rolf P. Steingger
Steingger Rechtsanwälte
Hirschengraben 2
Postfach 8564
CH-3001 Bern
Tel. 031 382 03 01
Fax 031 382 04 82
info@stb-law.ch





Klage oder vorsorgliche Beweisführung

- ZPO 158 ist nur als Hilfsverfahren für ein beabsichtigtes Hauptverfahren zulässig, weshalb die gesuchstellende Partei ihre Rechtsbegehren zu bezeichnen hat, die sie im Hauptprozess aufgrund eines schlüssig und substantiiert behaupteten Lebenssachverhalts einzuklagen gedenkt.
- Liegt bereits ein beweistaugliches Gutachten aus einem anderen Verfahren vor, besteht kein schutzwürdiges Interesse an der vorsorglichen Einholung eines weiteren Gutachtens (BGE 140 III 24 E. 3.3.1)



Bezifferte oder unbezifferte Klage

- OR 42 I
 - Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen.
- OR 42 II
 - Der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen.



Bezifferte oder unbezifferte Klage

- ZPO 85 I
 - Ist es der klagenden Partei unmöglich oder unzumutbar, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern, so kann sie eine unbezifferte Forderungsklage erheben. Sie muss jedoch einen Mindestwert angeben, der als vorläufiger Streitwert gilt.
- ZPO 85 II
 - Die Forderung ist zu beziffern, sobald die klagende Partei nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die beklagte Partei dazu in der Lage ist. Das angerufene Gericht bleibt zuständig, auch wenn der Streitwert die sachliche Zuständigkeit übersteigt.



Bezifferte oder unbezifferte Klage

- Interdependenz zwischen Unzumutbarkeit der Bezifferung und Substantiierungsobliegenheit
 - früherer Lohn (einschliesslich Boni) (BGer 4A_127/2011 vom 12.07.2011)
 - Genugtuungserhöhung und -präjudizien (BGE 127 IV 215 E. 2e, ferner 125 III 412 E. 2c/cc und BGer 1P.323/2005 vom 16.08.2005 E. 3)



Teil- oder umfassende Leistungsklage

- Grundsätzliche Zulässigkeit einer Teilklage
 - ZPO 86: Ist ein Anspruch teilbar, so kann auch nur ein Teil eingeklagt werden.
- Unzulässigkeit von Teilgenugtuungsklagen?
 - MEIER/WIGET, 92 f.
 - BGH VI ZR 70/03 vom 20.01.2004 = BGHR 2004, 685 = DAR 2004, 270 = NJW 2004, 1243 = VersR 2004, 1334 = ZZP 2006, 63 und OLG Hamburg 14 U 146/99 vom 26.05.2000 = OLGR-BHS 2002, 464



Teil- oder umfassende Leistungsklage

- Unzulässigkeit von Teilgenugtuungsklagen?
 - Zulässigkeit bejaht hinsichtlich aufgelaufener Genugtuung
 - BGer 4A_499/2011 vom 20.03.2012 E. B/C, 4A.387/2010 vom 14.01.2011 E. B, 4A_479/2009 vom 23.12.2009 E. B und 4C.32/2003 vom 19.05.2003 = Pra 2003 Nr. 196 = plädoyer 2003/ 6, 65 E. B
 - BezGer Zürich = NZZ vom 19.03.2008, 55 (CHF 50 000 Teilgenugtuung für Opfer eines Raserunfalls, das schwere Hirn- und Halswirbelverletzungen erlitt; im Übrigen wird Restgenugtuungsforderung auf den Zivilweg verwiesen (der Geschädigte verlangte eine lebenslängliche Genugtuungsrente von CHF 50 pro Tag bzw. CHF 400 000))



Teil- oder umfassende Leistungsklage

- Unzulässigkeit von Teilgenugtuungsklagen?
 - Zulässigkeit bejaht hinsichtlich aufgelaufener Genugtuung
 - KGer BL vom 08.06.2004 (40-03/507/NOD) = SG 2004 Nr. 1568 und OGer LU vom 13.06.1995 i.S. K c. S = SG 1995 Nr. 1008 = SJZ 1996, 87 E. B
 - Zulässigkeit hinsichtlich Basisgenugtuung/Zuschläge?
- Nachklagevorbehalt – Nachklagerecht (OR 46 II)
 - Nachklagevorbehalt (deklaratorischer Vorbehalt hinsichtlich nicht eingeklagter Schadensposten)
 - „Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die folgenden Schadensposten nicht Gegenstand der vorliegenden Teilklage bilden:“



Teil- oder umfassende Leistungsklage

- **Nachklagevorbehalt – Nachklagerecht (OR 46 II)**
 - Nachklagevorbehalt (deklaratorischer Vorbehalt hinsichtlich nicht eingeklagter Schadensposten)
 - „Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Nachklage hinsichtlich folgender Schadensposten:“
 - Nachklagerecht
 - OR 46 II: Sind im Zeitpunkte der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter bis auf zwei Jahre, vom Tage des Urteils an gerechnet, dessen Abänderung vorbehalten.
 - materieller Revisionsprozess



Kapital oder Rente

- Wahlfreiheit des Geschädigten

- Kapital
 - Materieller und immaterieller Schaden
 - Vor- und Nachteile

- Rente
 - auch Genugtuungsrente (BGE 134 III 97)
 - Eine Genugtuungsrente muss jedoch in einem ausgewogenen Verhältnis zu einer Genugtuung stehen, die als Kapital bezahlt wird (BGE 134 III 97 E. 4).



Kapital oder Rente

- Rente
 - Rentenbetrag pro Monat
 - Keine Anpassung an zukünftige Änderungen ausser Indexierung (LIK- oder Nominallohnindexanbindung)
 - Sicherstellung (OR 43 II)

- Fortlaufende Schadenliquidierung
 - Sinnvoll, aber nicht einklagbar



Formulierung der Rechtsbegehren

- **Allgemeines Rechtsbegehren**
 - „Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von CHF ... nebst Zins zu 5 % seit ... für den Betrag von CHF ... zu bezahlen“
- **Spezifisches Rechtsbegehren**
 - Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger folgende Beträge zu bezahlen:
 - für Mehrkosten den Betrag von CHF ... nebst Zins zu 5 % seit ... für den Betrag von CHF ...
 - für Erwerbsausfall den Betrag von CHF ... nebst Zins zu 5 % seit ... für den Betrag von CHF ... etc.“



Formulierung der Rechtsbegehren

- **Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden**
 - HGer ZH vom 23.06.2008 = SG 2010 Nr. 1634
 - Rechtsbegehren:
 - „1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 3'429'159.07 nebst Zins zu 5% auf CHF 160'000.- seit dem 17. Mai 1998 bis zum 1. Dezember 1999, auf CHF 60'000.-- seit dem 1. Dezember 1999, auf CHF 621'055.06 seit dem 1. Juli 2001 sowie auf CHF 2'748'104.-- seit dem Urteilstag zu bezahlen.
 - 2. Die Beklagte sei zuzüglich zu Ziff. 1 zu verpflichten, einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Betrag (Art. 42 Abs. 2 OR) für die lebenslänglich anfallenden Pflegekosten der Firma G. Heilberufe zu bezahlen.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten."



Formulierung der Rechtsbegehren

- **Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden**
 - HGer ZH vom 23.06.2008 = SG 2010 Nr. 1634
 - Urteilsdispositiv:
„Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin CHF 1 770 351.– nebst 5% Zins auf CHF 1 662 211.– seit dem 23. Juni 2008 zu bezahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“



Formulierung der Rechtsbegehren

■ Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

– HGer ZH vom 12.06.2001 = ZR 2002 Nr. 94 S. 289

- Rechtsbegehren:

„Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin folgende Beträge zu bezahlen: ...

Eine Pflegeschadenrente von CHF 8 538.– monatlich, zahlbar ab Urteilsdatum vorschüssig auf den 1. eines Monats bis zum Lebensende der Klägerin.

Die Pflegeschadenrente basiert auf dem Totalnominallohnindex 1993 des Bundesamtes für Statistik, Indexstand im Urteilsjahr (2001?). Sie ist jährlich auf den 1. Juli eines jeden Jahres, erstmals per 1. Juli 2003 dem Indexstand des Vorjahres proportional anzupassen und auf ganze Franken aufzurunden“



Formulierung der Rechtsbegehren

■ Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

– HGer ZH vom 12.06.2001 = ZR 2002 Nr. 94 S. 289

- Urteilsdispositiv

„1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für den Monat Juni 2001 eine Pflege- und Betreuungsschadensrente von Fr. 3087.- zu bezahlen.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin ab dem 1. Juli 2001 bis 31. August 2017 jeweils eine monatliche Pflege- und Betreuungsschadensrente von Fr. 5145.-, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten jeden Monats, zu bezahlen.

Die Rente basiert auf dem Totalnominallohnindex 1993 des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2001. Die erste Anpassung hat am 1. Juli 2003 zu erfolgen. Die Rente wird alsdann auf den 1. Juli jeden Jahres dem Stand des Vorjahres angepasst.



Formulierung der Rechtsbegehren

■ Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

– HGer ZH vom 12.06.2001 = ZR 2002 Nr. 94 S. 289

- Urteilsdispositiv

„Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel: neue Rente = (neuer Index x ursprüngliche Rente) / alter Index

2. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin ab dem 1. September 2017 bis an ihr Lebensende jeweils eine monatliche Pflege- und Betreuungsschadenrente von Fr. 5928.-, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten jeden Monats, zu bezahlen.

Die Rente wird nach dem Totalnominallohnindex des Bundesamtes für Statistik auf den 1. Juli jeden Jahres dem Stand des Vorjahres angepasst. Die erste Anpassung der Rente von Fr. 5928.- hat am 1. Juli 2018 zu erfolgen.



Formulierung der Rechtsbegehren

- **Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden**
 - HGer ZH vom 12.06.2001 = ZR 2002 Nr. 94 S. 289
 - Urteilsdispositiv
 - Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel: neue Rente = (neuer Index x ursprüngliche Rente) / alter Index“

- **Ungelöste Probleme**
 - Schadenverlauf bei Langzeitschäden (Änderung der Pflegeform)
 - Veränderung der Sozialversicherungsleistungen
 - Veränderung der staatlichen Subventionen



Formulierung der Rechtsbegehren

- **Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden**
 - Ähnliche Probleme bestehen bei der Formulierung von Entschädigungsvereinbarungen
 - LÖRTSCHER//WENDELSPIESS
 - «Sollte Herr/Frau X vorübergehend oder dauernd zur Pflege und Betreuung in einer Heimeinrichtung untergebracht werden, so verpflichtet sich die Versicherungsgesellschaft Y, Herr/Frau X anstelle der bisherigen monatlichen Rente, die tatsächlichen Kosten der Heimeinrichtung unter Abzug der Leistungen der Sozialversicherer sowie der eingesparten Lebenshaltungskosten zu erbringen.



Formulierung der Rechtsbegehren

■ Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

- LÖRTSCHER//WENDELSPIESS

Dies unter der Bedingung, dass die Heimeinrichtung eine angemessene Pflege und Betreuung gewährleistet und bezüglich der Hotellerieleistungen (Unterkunft und Verpflegung) dem bisherigen Lebensstandard entspricht. Über die konkrete neue Unterbringung entscheiden die Parteien. Kommt darüber keine Einigung zustande, entscheidet der zuständige Kantonsarzt des dannzumaligen Wohnsitzkantons von Herr/Frau X.»

- DAHINDEN (siehe Beilage)



Formulierung der Rechtsbegehren

- Wie lauten die Rechtsbegehren im vorliegenden Fall?



Literatur

- BERTI Stephen V., Zur Teilklage nach Art. 86 ZPO der Schweizerischen Zivilprozessordnung (zugleich ein Beitrag zur Lehre der materiellen Rechtskraft), in: Haftpflichtprozess 2010, Zürich 2010, S. 39 ff.
- KANNOWSKI Bernd, Die Zulässigkeit einer "Teilklage auf Schmerzensgeld". Zivilprozessuale Neuheit oder neue Art der Schadensberechnung? (Zugleich Anmerkung zu BGH, U. v. 20.01.2004 - VI ZR 70/03). in: ZZP 2006, S. 63 ff.



Literatur

- KLETT Barbara, Schadenersatzrente: Die Rahmenbedingungen aus dem Verfahrensrecht und aus dem Anwaltsrecht, in: HAVE Personen-Schaden-Forum 2011, Zürich 2011, S. 39 ff.
- KLIČKA Thomas, Keine Teilklage bei Schmerzensgeld?, in: ÖJZ 1991, S. 435 ff.
- LÖRTSCHER Andreas/WENDELSPIESS Rolf, Schadenersatzrente – Sicht eines Haftpflichtversicherers, in: HAVE Personen-Schaden-Forum 2011, Zürich 2011, S. 39 ff.



Literatur

- MEIER Isaak/WIGET Matthias, Klage und Rechtskraft im Haftpflichtprozess, in: Der Haftpflichtprozess. Tücken der gerichtlichen Schadenerledigung. Beiträge zur Tagung vom 19. Mai 2006, Zürich 2006, S. 89 ff.
- WYSS Lukas, Die negative Feststellungsklage – eine legitime Antwort auf die Teilklage, in: HAVE 2008, 77 ff.

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen



CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Folien verfügbar unter
www.hardy-landolt.ch